

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKnU 8/72

Verkündet
am 13. Dez. 1973

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Amtsinspektor
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1973 hin durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter W o l f f und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Witwenrente aus der Unfallversicherung ihres verstorbenen Ehemannes.

Der Ehemann der Klägerin bezog zu seinen Lebzeiten von der Beklagten wegen einer Quarzstaublungenerkrankung (Silikose) eine Verldztenrente von zuletzt 40 v.H. der Vollrente. Schon zu seinen Lebzeiten - im Jahre 1966 - war ein Brochial-karzinom festgestellt worden. Er starb am 14. September 1968. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 9. Juli 1970 die Gewährung der Witwenrente ab, weil der Ehemann der Klägerin nach dem Obduktionsgutachten an den Folgen des Bronchial-krebses gestorben sei. Die Silikose sei weder Ursache noch wesentliche Teilursache des zum Tode führenden Leidens gewesen und habe den Zeitpunkt des Todes auch nicht um mindestens ein Jahr vorverlegt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 14. Januar 1971 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) holte medizinische Gutachten vom 13. Mai 1971 und 12. Januar 1972 ein. Die Beklagte reichte während des Berufungsverfahrens ein medizinisches Gutachten vom 13. August 1971 ein. Das LSG hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 18. Januar 1972 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die silikosebedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) habe zu Lebzeiten des Ehemanns der Klägerin nicht mehr als 40 v.H. betragen. Der Tod des Ehemanns der Klägerin sei allein durch den Lungenkrebs, jedenfalls ohne eine ins Gewicht fallende Mitbeteiligung der Silikose und ihrer Auswirkungen eingetreten. Das betreffe sowohl die Frage, ob der Krebs durch die Silikose verursacht oder in seinem Verlauf wesentlich verschlimmert worden sei, als auch die Frage, ob die Silikose über eine Beeinträchtigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

von Herz und Kreislauf erheblich zum Herz- und Kreislaufversagen beigetragen habe. Es stehe auch nicht fest, daß die Silikose eine rechtzeitige Resektion des vom Krebs befallenen Gewebes verhindert habe, denn über die Operationsfähigkeit hätte erst nach einer - nicht durchgeführten - Lungenfunktionsdiagnostik entschieden werden können. Selbst wenn man aber zugunsten der Klägerin unterstelle, daß die Operation im Jahre 1966 wegen der Silikose abgelehnt worden sei, so könne doch nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Ehemann der Klägerin die ohne die Silikose im Herbst 1966 durchgeführte Lungenresektion um mindestens drei Jahre überlebt hätte, also mindestens ein Jahr länger gelebt hätte als ohne die durch die Silikose verhinderte Operation.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie trägt vor, alle Gutachten seien sich darin einig, daß eine durchgeführte Operation eine echte Heilungschance bedeutet hätte und daß der Ehemann der Klägerin mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als ein Jahr länger gelebt hätte. Es komme nicht darauf an, ob trotz der Silikose objektiv die Möglichkeit der Operation bestanden hätte, denn es stehe fest, daß Prof. Dr. A. den Ehemann der Klägerin wegen der Silikose nicht operiert habe. Damit stehe der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der Silikose fest.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides zu verurteilen, der Klägerin Hinterbliebenenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet.

II

Die zulässige Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Das LSG hat mit Recht das die Klage abweisende Urteil des SG bestätigt. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die geltend gemachte Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach § 589 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung nur dann, wenn der Tod durch den Arbeitsunfall oder die nach § 551 RVO gleichzustellende Berufskrankheit wesentlich verursacht worden ist. Nach den unangegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG hat die Silikose die Erwerbsfähigkeit des Ehemanns der Klägerin zu seinen Lebzeiten um weniger als 50 v.H. gemindert, so daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Silikose und Tod nicht nach § 589 Abs. 2 RVO vermutet wird. Vielmehr muß die Kausalität in einem solchen Grade wahrscheinlich sein, daß sich das Tatsachengericht von dem ursächlichen Zusammenhang überzeugt. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das LSG hat unangegriffen und für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß alleinige Todesursache der Lungenkrebs gewesen sei, den die Silikose weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der Verschlimmerung ursächlich beeinflusst habe. Auch habe die Silikose nicht über eine Beeinträchtigung von Herz- und Kreislauf wesentlich zum Herz- und Kreislaufversagen beigetragen. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Silikose und Tod des Ehemanns der Klägerin könnte allenfalls deshalb bestehen, weil die Silikose möglicherweise die Operation des bereits im Jahre 1966 erkannten Lungenkarzinoms verhindert hat. Es kann dabei dahinge-



- 5 -

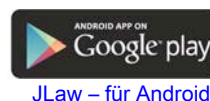
stellt bleiben, ob der Lungenkrebs trotz der bestehenden Silikose im Jahre 1966 operabel war, so daß die Operation zu Unrecht abgelehnt worden ist, oder ob der Lungenkrebs im Jahre 1966 objektiv wegen der Silikose inoperabel war. Voraussetzung für das Bestehen eines wesentlichen Kausalzusammenhangs zwischen unterlassener Operation und dem Tod ist nämlich, daß die Operation das Leben des Ehemanns der Klägerin um mindestens ein Jahr verlängert hätte (vgl. BSG 22, 200, 203 = SozR Nr. 73 zu § 542 RVO aF). Diese Feststellung hat das LSG nicht getroffen. Es hat vielmehr dem Gutachten vom 13. Mai 1971 entnommen, daß einerseits die Heilungschance durch eine Operation nicht sehr groß gewesen wäre und andererseits der palliative Effekt der Operation nur unter Umständen - also nicht wahrscheinlich - eine Lebensverlängerung um ein Jahr bewirkt hätte. Der Vortrag der Revision, alle Gutachter seien sich darin einig, daß die Operation das Leben des Ehemanns der Klägerin mit hoher Wahrscheinlichkeit um mehr als ein Jahr verlängert hätte, trifft also nicht zu. Zwar hat Prof. Dr. A. [Name] diese Frage in seinem Gutachten vom 12. Januar 1972 bejaht. Das LSG brauchte sich diesem Gutachten jedoch nicht anzuschließen; vielmehr stand es ihm im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung frei, dem Gutachten vom 13. Mai 1971 folgend anzunehmen, daß der palliative Effekt der Operation nur unter Umständen und damit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Lebensverlängerung von einem Jahr und mehr bedeutet hätte. Aus dem Gutachten vom 13. Mai 1971 geht hervor, daß es genauere Zahlenangaben über den palliativen Effekt einer Lobektomie praktisch nicht gibt. Deshalb haben die Verfasser dieses Gutachtens eine Lebensverlängerung um ein Jahr durch den palliativen Effekt der Operation nur für möglich, nicht aber für wahrscheinlich gehalten. Dem durfte sich das LSG anschließen, denn auch dem Gutachten vom 12. Januar 1972 liegt kein allgemeines, sondern lediglich das Zahlenmaterial zugrunde, das Prof. Dr. A. [Name] in seiner Klinik ausgewertet hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Senat hat die danach unbegründete Revision der
Klägerin zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozial-
gerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)